Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [1] (1854)

35 (29.8.1854)

urn:nbn:de:gbv:45:1-446034

Oldenburgisches

Gemeinde : Blatt.

Erscheint wochentlich: Dienstags. Bierteljähr. Pranumerationspreis: 9 gr.

1854.

Dienstag, 29. August. 19. 35.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

Da mehrfach vorgekommen ift, daß Kinder mit ihren Füßen zwischen die eifernen Stangen über Rellerlochern gerathen find, und badurch Schaden genommen haben, gum Theil auch nur mit Dube wieder haben losgemacht werden fonnen, fo ift die ftragen= polizeiliche Anordnung nothwendig geworden, daß fünftig folche Stangen, welche gut befestigt, und von genugenber Starfe fein muffen, fo baß fie nicht burchbiegen fonnen, nicht mehr als einen Boll eine von der anderen entfernt liegen burfen.

Der nächtliche Wachtdienst.

Es find fur ben Dienft in ber Stadt 16 Rachtwächter und 4 Gulfenachtwächter angestellt, von benen in jeder Racht 8 auf ben Stragen find, und die unten bezeichneten Stragen zu begeben haben. Jeder Nachtwächter hat je um die andere Nacht den Dienft. Der Nachtwächter, welcher mahrend ber einen Racht die Abtheilung 1. beging, hat in der nachsten Racht, wo er wieder den Dienst hat, die Abtheilung 2. zu begeben, u. f. w. alle 8 Abtheilungen burch. Der Dienst fängt um 11 Uhr Abends an, und dauert von Mai bis August bis 4 Uhr, im September und October bis 5 Uhr, von Rovember bis Februar bis 6 Uhr, und im Marz und April wieder bis 5 Uhr Morgens. Jeber Rachtwächter bat bie in feiner Abtheilung verzeichneten sammtlichen Strafen in jeder Stunde zweimal zu be= geben. Außerdem hat einer ber 3 Polizeidiener mahrend ber Nacht den Dienst. Derfelbe controlirt die Rachtwächter, und nimmt das sonst Nöthige wahr. Das Wachtpersonal verständigt fich durch weithin tonende Pfeifenfignale, wenn es nothig ift, daß die Wachter einer bem andern zu Gulfe fommen, oder ber wachthabende Polizeidiener zur Stelle gerufen werden muß.

Abtheilung 1. (5200 Fuß.) Bom Beiligengeiftthore bis an ben Pferdemartteplat, rechts um, bis jum Saufe des Lehrers Ofterbind am

Meuenwege; benfelben Beg zurud bis an die grune Strafe; tiefe entlang bis an die Peterstraße, und zuruch die an die Georgstraße; diese entlang bis an die Peterstraße, und zuruch die Georgstraße, über die Armenhausbrücke, den Wall entlang nach dem Heiligengeisithor; von der Langenstraße in die Wallstraße hinein bis an den Wassenplaß, und zuruch nach dem Heiligengeisithor.

Abtheilung 2. (5000 Fuß.) Vom Heiligengeisithore durch die kleine Straße beim Lapan, die Staulinie entlang; durch die Staustraße bei Kelns Apothekern wite

bei Relps Apothefe rechts um über die Achternftrage bis Rathsherrn Rit: tere Saus; von da Die Langenstraße entlang nach bem Schütting; bann Die Saarenstraße entlang, unter Wahrnehmung der fleinen Seitengange, bis an die Boggenburg, und jurud bis an die Mottenstraße; durch die Mottenstraße rechts in die Kurwiekstraße hinein; dann die Langenstraße entlang nach bem Beiligengeistthor.

Abtheilung 3. (5100 Fuß.) Bom Saarenthor an ber fatholi= fchen Rirche vorbei burch bie fleine Strafe nach bem Befangenhaufe gu; um bas Gefangenhaus herum bei Dr. Deinede's Saufe vorbei nach dem Balle; den Wall entlang bis an die Mottenstraße, in dieselbe hinein bis an den Waffenplat, und bann bie Wallftrage entlang bis an tas Befangenhaus; am Befangenhaufe entlang bis an die Reueftrage; Die Reue: ftrage entlang bis an die Mottenftrage, und diefe entlang nach ber Rurwiefftrage; Die Rurwiefftrage hinauf bis zur fatholischen Rirche; von ba in die Saarenstraße binein bis an die Boggenburg, und burch biefelbe nach ber Gafistraße; bann ben Theaterwall entlang jurud nach bem Haarenthore.

Abtheilung 4. (5000 Fuß.) Bom Cafinoplat über ben Theater: wall in die Gaftstraße; in den Abraham bis an die Poggenburg und wie: ber nach ber Gafiftrage; burch die Schuttingftrage, bei Schlomanne Saufe in die Achternstraße, bei Suttemanns Saufe in die Baumgartenftraße; auf der Langenstraße bis an den Schütting, und zurud; dann durch Die Bergstraße bis an den Theaterwall, und zurud bis an ben fleinen Bang nach der Rlein : Rirchenstraße , burch tenselben , die Rlein : Rirchenstraße zu Ende, und zurud bis an die Langenstraße, hier links um bis an die Bergstraße, und gurud, am Rathhause vorbei in die Bistolenstraße bis an Die Baumgartenftrage, und gurud, über ben Marftplag nach bem Cafinoplay.

Abtheilung 5. (5500 Fuß.) Bom Cafinoplat bie Gartenftraße

entlang bis an's Everstenthor, und zurud bis an ten Casinoplat. Abtheilung 6. (5400 Fuß.) Bom Dammthor über die Hunte-straße und Neue-Huntestraße, an v. Bergs Hause vorbei, in die Friederitenftraße, bann links um die Amalienftraße bis an's Ende, und gurud, Die Amalienstraße entlang, über die hohe Brude, an ber hunte entlang, um die Badehäuser, über den Jordan jurud nach ber hohen Brude, über den Schlofwall jurud nach bem Dammthor.

Abtheilung 7. (5100 Fuß.) Vom Stauthor durch die Ritter= ftrage, auf ber Achternstraße bis an die Baumgartenftrage, gurud nach dem Marftplat, in die Saufingstraße bis an Bohn's Saus und gurud nach bem Martiplat, gwifchen ber Rirche und bem Collegiengebaube burch, um das Cammergebaude bernm, ben inneren Damm entlang bis an die Brude beim Prinzen-Balais, zurud, um's Schloß, ben Schloßplag ent-lang, nach der großen Wassermühle; von da die Mühlenstraße entlang nach dem Stauthor; vom Stauthor den Stau entlang bis an die Kaiserftrage und zurud nach dem Stauthor.

Abtheilung 8. (5200 Fuß.) Bom Stau vor der Bittwe Knugen Saufe ben Stau hinunter bis an Die Bleicherftage, in Die Bleicherftrage hinein bis an's Ende und zurud, dann weiter den Stau hinunter bis an Mener's Eisengießerei; zurud, an Schlomann's Mühle vorbei, um das f. g. herrschaftliche Fischerhaus, in die Nosenstraße, bei der Gassabrik vorbei, durch die Kaiserstraße nach dem Stau vor Knugen Hause.

Allerlei.

Ift gegen die Entscheidung bes Stadtmagistrats, wenn jemandem die Berleihung bes Bürgerrechts nach Art. 28. ber Stadtordnung geweigert wird, der Recurs zulässig? — Diese Frage ist fürzlich in Beranlassung eines Falles, wo der Magistrat Grund zu haben glaubte, das Bürgerrecht zu verweigern, erörtert und die Ansicht der Mehrheit des Magistrats in folgender Weise entwickelt: Das Bürgerrecht wird von Mitgliedern der Stadtgemeinde erworben, theils in ber Art, daß bas Burgerrecht der Er- langung der Gemeindemitgliedschaft von felbst folgt (Art. 27.), theils in ter Art, daß eine ausdrückliche Berleihung desselben durch den Stadtsmagistrat erforderlich ist (Art. 28.: "Die ausdrückliche Berleihung des Bürgerrechts geschicht vom Magistrat mittelst Ertheilung des Bürgerbriefs gegen Erlegung des Bürgergeldes."). Die letztgedachte Bestimmung ist eine gesetzliche Bestätigung der alten Statuten und althergebrachten Geswohnheiten, wornach allein der Stadt die Entscheidung über die Aufnahme als Bürger zustand (vergl. C. C. O. VI. S. 250 Stat. 4.). Schon in älteren Zeiten geht die Anerkennung dieses ausschließlichen Rechts der Stadt daraus hervor, daß in mehreren Fällen, in welchen die Stadt Personalis fonen, die der damaligen Regierung nicht genehm erschienen, das Burger= recht ertheilt hatte, eine hohere Entscheidung nicht von der Oberbehorde, fontern unmittelbar vom Fürsten, als bem Organ ber Gefetgebung felbft, ausging, vergl. C. C. O. suppl. III. S. 471 figbe. Auch die Eintheilung der Stadtordnung in Gemeindegenoffen und Burger ift feine neue, fondern findet fich ichon lange vorher; wo aber neue Gefete an Stelle der alten Statuten treten, ohne biefe ausdrücklich aufzuheben, fo bleiben diejenigen alten Bestimmungen, welche nicht ausbrücklich im neuen Gesetze entgegenstehend entschieden sind, felbstwerständlich mit allen ihren Consequenzen bestehen. Da nun die alte Bürgerschaft, beziehentlich deren Organ, der Magistrat, ganz unzweiselhaft das Recht gehabt hat, ihr anstößige Candidaten für das Bürgerrecht zu recusiren, muß dies Recht fo lange als fortbestehend angenommen werden, als sich feine entgegenstehende ausdrückliche Bestimmung findet. Bei dem weiteren Gemeindeverband nach Art. 8-19. der Stadtordnung ift bies Recht der ausschließ: lichen Burudweifung ausdrudlich ausgeschloffen, und die Beschwerde nach Art. 14. und 15. im unbeschränften und beschränfteren Grade den Abgewiesenen freigestellt. In Beziehung auf diesen weiteren Gemeindeverband ift gegenwärtig die Berordnung vom 6. Marz 1849 maßgebend. Der engeren Genoffenschaft, der Burgerschaft nemlich, ift dies alte Recht der willführlichen Aufnahme neuer Mitglieder indeß als verblieben anzuseben. Da von Art. 26. bis 38. ber Stadtordnung, in welchen von Burgerschaft und Burgerrecht gehandelt wird, einer Beschwerdebefugniß fur Diejenigen, denen das Bürgerrecht verweigert wird, nirgends Erwähnung geschieht, wogegen in anderen Fallen, wo die Stadtordnung eine Beschwerde frei läßt, dies boch ausdrücklich ausgesprochen ift, vergl. Art. 14., 15., 68. 94. u. a. Es bestätigt Dieses bie Ungweifelhaftigfeit bes freien Recufations= rechts. Daffelbe verdient alfo um fo mehr die Anerkennung, ba felbft, wenn jest Zweifel obwalten fonnten, es bei bem Bergebrachten fein Be-

wenden zu behalten haben müßte, Neues nur angenommen werden fann, wenn es ausdrücklich bestimmt ist. Es liegt diese, die Beschwerde gegen verweigerte Aufnahme in die Bürgerschaft ausschließende Besugniß der Stadt, beziehentlich bes Organs ber Burgerschaft, bes Magiftrate, neue, berechtigte Genoffen aufzunehmen, auch durchaus in der Matur ber Sache, jo lange nicht durch gefegliche Borfdriften gewiffe Bedingungen aufgeftellt find, nach benen bie Ertheilung bes Burgerrechts beurtheilt werben foll. Go lange es nemlich an letteren fehlt, fo lange Die Ertheilung bes Burgerrechte bes Art. 28. der Stadtordnung an feine gefetliche Bedingungen gefnupft, vielmehr lediglich dem Magiftrat Die Entscheidung anheimgestellt, alfo rein eine Frage des freien individuellen Ermeffens des Magiftrats ift, hat eine etwaige Recursbefugniß gar feinen Boten, ware übrigens für Das Befte der Burgerschaft auch nur als schadlich zu erachten, indem bas aus und durch die Burgerschaft hervorgegangene, berfelben unmittelbar nahe fiehende Organ der letteren, der Magiftrat (- berfelbe handelt bei Ertheilung des Burgerrechte offenbar ale Reprafentant der Burgergenoffenfchaft, und nicht als Dienftbehörde im Ginne Des Art. 21. Der Stadt= ordnung, wie von ber Regierung in mehreren Fallen auch anerfannt worden ift -) jedenfalls bie babet bestimmend wirkenden individuellen Berhaltniffe weit richtiger wurdigen fann, als die der Burgerichaft fern ftehende Dberbehorde, beren Dberauffichterecht nur ba einen Ginn haben fann, wo entweder auf Grund gefetlicher Normen zu urtheilen ift, ober doch von jener beim Fehlen dieser Normen eine unparteiischere, allgemeinere Beurtheilung eines vorliegenden Falls erwartet werden darf, für welches beides im fraglichen Falle die Boraussetzung sehlt. Es scheint hiergegen auch nicht einmal geltend gemacht werten zu mogen, daß mit bem Bugestandniß eines folden freien Recufationerechte ber Stadt ober der burgerlichen Genoffenschaft, beziehentlich ber Bertretung berfelben, des Magistrate, ein außerorbentliches ober irgend gefährliches Recht eingeräumt fein wurde, wenn man namlich erwägt, baß gegen besfällige Entscheidungen Des Magistrate bis jest eine Beschwerbe noch niemals erhoben worden ift. Wenn bas nicht geschah, ungeachtet vom Magistrat ablehnende Entscheibungen zum Defteren abgegeben find, fo liegt darin gewiß eine öffentliche Anerkennung des natürlichen Rechts ber Genoffenschaft, nach ihrem Ermeffen ichabliche Elemente von fich ausgeschloffen zu halten. - Der vorftehenden Deduction ift jedoch in Folge Des Recurfes Des Betheiligten eine Anerfennung von Seiten ber Regierung und bes Staatsminifieriums nicht ju Theil geworden. Bon ber Regierung wurde entschieden, daß die Be= rufung auf altere Statuten und Berordnungen, worin auch feineswegs eine Ermächtigung in dem ausgebehnten Dage enthalten fei, wie foldes vom Magistrat hervorgehoben worden, so wie ferner auf die Stadtordnung, nicht die Birfung haben könne, daß dadurch das einem Jeden ungezweisfelt eingeräumte Recht des Recurses*) an die höhere Behorde, als auch Das Diefer zuftehende Recht der Abanderung beschränft werden tonne. Gine vom Magiftrat gegen biefe Auslegung beim Staatsministerium erhobene Beschwerbe murde nicht begrundet gefunden.

^{*)} Der Magistrat, als Organ der Bürgerschaft, nicht als Dienst: behörde, vertheidigte Gerechtsame der Stadt, und war der Meisnung, daß solche durch Berfügung einer Berwaltungsbehörde übershaupt nicht gefranft werden können.

Druck und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.